

# Haltungsvorgaben im Detail

Nach wie vor gibt es Diskussionsbedarf bei der Auslegung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Bei einem Arbeitstreffen zwischen Beratern und Behördenvertretern wurden jetzt Details abgestimmt. Bernhard Feller und Dr. Jürgen Harlizius von der Landwirtschaftskammer NRW berichten.



In der Abferkelbucht werden künftig 0,48 m<sup>2</sup> an fester Liegefläche für die Sau gefordert. Diese darf zwar leicht perforiert sein, damit Flüssigkeiten abfließen können. Viele Betriebe werden aber ihre Böden zum Teil austauschen müssen. Foto: Waldeyer

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung stammt zwar aus dem Jahr 2006. In der Praxis besteht aber nach wie vor eine gewisse Unsicherheit bei der Umsetzung des Abschnittes 5 (Anforderungen an das Halten von Schweinen). Die Auslegungen der Kreisordnungsbehörden (Veterinärämter) unterscheiden sich teilweise, genauso wie es unterschiedliche Beratungsempfehlungen gibt. Bis zum 31. Dezember 2012 – dem Termin, an welchem die meisten Übergangsfristen der Verordnung auslaufen – ist es aber nicht mehr weit. Deshalb haben sich vor Kurzem zahlreiche Vertreter aus der Veterinärverwaltung, dem Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium, dem NRW-Landesamt LANUV sowie Fachleute der Landwirtschaftskammer und der Beratung auf Initiative des Erzeugerrings Westfalen in Senden getroffen, um bislang fragliche Details der Haltungsverordnung zu diskutieren und abzustimmen. Mit der Einladung verschiedener Verantwortlicher und Experten sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, einen gemeinsamen Konsens zu erarbeiten. Im Nachgang des Treffens wurden die nachfol-

genden Punkte protokolliert. Das LANUV wurde gebeten, dieses Protokoll als Beurteilungsempfehlung allen Veterinärämtern zur Verfügung zu stellen.

## Für Neu- und Umbauten

Die Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Bereich Schweineproduktion erfolgte im August 2006. Für einzelne Verordnungsparagrafen wurden unterschiedliche Übergangsfristen festgelegt. Viele Inhalte wurden von der alten Schweinehaltungsverordnung übernommen, waren geltendes Recht und bedürfen somit keiner Übergangsfrist. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt demnach seit August 2006 für alle Neu- und Umbauten. Baurechtlich handelt es sich um einen Umbau, wenn etwa statisch relevante, bauliche Änderungen vorgenommen werden oder eine Nutzungsänderung (Umstieg von Rinderhaltung auf Schweinehaltung, Umbau von Teil- auf Vollspaltenboden) vorliegt. Die Übergangsfristen für die Umstellung auf Gruppenhaltung der tragenden Sauen endet am 31. Dezember 2012. Von diesem Zeitpunkt

an müssen alle Betriebe auf Gruppenhaltung umgestellt haben. Die erweiterte Übergangsfrist bis Ende 2018 gilt nur hinsichtlich der erforderlichen Gangbreiten von 2,00 m bzw. 1,60 m und nur für Ställe, die vor August 2006 gebaut bzw. genehmigt wurden und bei denen alle anderen Anforderungen der Gruppenhaltung jedoch erfüllt sind. Die von der Arbeitsgemeinschaft der Tierschutzbeauftragten der Bundesländer (AGT) verabschiedeten Ausführungshinweise sind 2010 als Auslegungshilfe für Veterinärbehörden unter anderem für die Beurteilung neuer Stallgebäude im Genehmigungsverfahren entwickelt worden. Sie besitzen aber keine direkte rechtliche Bindung für den Landwirt. Die Ausführungshinweise sind in NRW per Erlass übernommen worden und sollten bei Neubauten ab 2010 vom Bauherrn berücksichtigt werden. Für die Veterinärbehörden sind sie bindend. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Haltungs-, Fütterungs- und Tränkesysteme lassen sich nicht alle „Sonderformen“ mit den Auslegungshinweisen erfassen. Deshalb muss auch hier das Ermessen der zuständigen Behörden – unter Berücksichtigung der gesetzlich

normierten Voraussetzungen – bei der Beurteilung Berücksichtigung finden.

## Was gilt für Mastschweine?

■ Bei Verwendung von Spaltenböden darf die Spaltenweite bei Mastschweinen nicht mehr als maximal 18 mm betragen! Bei neuen Böden muss der Hersteller gewährleisten, dass die gelieferten Spaltenelemente das richtige Maß aufweisen. Allerdings ist der Tierhalter verantwortlich, dass der Spaltenboden, der im Stall verlegt wird, das richtige Maß hat (vor Benutzung nachmessen!). Dies kann der Landwirt über Dokumentation des Kaufvertrages und der Lieferscheine nachweisen. Die EU-Vorgaben zur maximalen Schlitzbreite sind als Obergrenze einzuhalten. Entsprechend der Zielsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinsichtlich der Anforderungen an die Schlitzweite insbesondere Kronsaumverletzungen beim Schwein zu vermeiden, sind bei der Produktion von Boden-Fertigteilen herstellungsbedingte Toleranzen dabei so einzurechnen, dass diese an keiner Stelle des Stallbodens zu breiteren Spalten führen. Auch für nutzungsbedingte, lokale Ausbrechungen von Schlitzungen gilt, dass – unabhängig von der generell geltenden Verpflichtung des Tierhalters zur regelmäßigen Instandsetzung der Stallanlagen einschließlich der Böden – diese nicht zu Verletzungen des Kronsaumes führen dürfen. Daraus folgt, dass diese Ausbrechungen in der einzelnen Spalte keinesfalls länger als zwei Drittel der Gesamtbreite der Klauen sein dürfen. Als Anhaltswert kann auch das Zweifache der zulässigen Schlitzbreite herangezogen werden.

■ Kotschlitz sind in Mastställen zulässig. Die Breite darf maximal 9 cm betragen und die Kotschlitz dürfen sich nur am Rand der einzelnen Buchten befinden. Dieser Bereich wird nicht als Netto-Buchtenfläche angerechnet. Der Kotschlitz muss nicht abgedeckt werden. Im Fütterungs- und Austriebsbereich sollte kein Kotschlitz installiert werden.

■ Bei Tränken gilt allgemein ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer Tränke für höchstens zwölf Tiere. Bei Anbringung mehrerer Tränken pro Bucht können diese nur dann als jeweilige Tränkestelle anerkannt werden, wenn mehrere Tiere auch gleichzeitig ungehindert Wasser aufnehmen können (zum Beispiel Tränkenippel, die an einem Strang im Winkel von 45 bis 90° zueinander angebracht sind oder zwei Nippel in Form eines T-Stücks). Bei Quertrogfütterung mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1 und rationierter Fütterung kann die Anbringung zusätzlicher Tränken über dem Trog erfolgen. Bei einer Sen-





sorfütterung (Tier-Fressplatz-Verhältnis ca. 4 : 1, ad-libitum-Fütterung) muss jedes Tier Wasser aufnehmen können, auch wenn der Trog belegt ist. Am Breiautomaten mit ad-libitum-Fütterung muss die Tränkestelle auch bei Belegung der Futterstelle frei zugänglich sein. Ist die integrierte Wasserstelle am Breiautomaten als getrennte Wasserschale ausgeführt, dient diese als zusätzliche Tränke und ist als solche anzurechnen. Weitere Hinweise zur Tränketechnik liefert das DLG Merkblatt 351 „Tränketechnik für Schweine“ (zu finden unter [www.dlg.org](http://www.dlg.org)).

### Was gilt für Sauen?

■ Im Sauenbereich gilt, dass Aqua-Level und Sprühnippel im Abferkelstall (Einzeltrog) und im Deckzentrum (Einzeltrog/Quertrog) als alleinige Tränkestelle zulässig sind! Für Neubauten wird empfohlen, dass den Sauen im Abferkelstall eine Zusatztränke zur Verfügung steht. Weitere Hinweise zur Tränketechnik liefert ebenfalls das DLG Merkblatt 351 „Tränketechnik für Schweine“.

■ Hinsichtlich der Bodengestaltung gilt: Bei Verwendung von Spaltenböden darf die Schlitzweite bei Sauen maximal 20 mm betragen. Auch hier muss der Hersteller bei neuen Spaltenböden gewähr-

leisten, dass die gelieferten Spalten das richtige Maß aufweisen. Allerdings ist der Tierhalter verantwortlich, dass der Spaltenboden, der im Stall verlegt wird, das richtige Maß hat (vor Benutzung nachmessen, Dokumentation über Kaufvertrag und Lieferscheine). Für nutzungsbedingte, lokale Ausbrechungen an einzelnen Schlitzten gelten die Mastschweine-Ausführungen analog. So darf die Ausbrechung nicht länger sein, als zwei Drittel der Gesamtbreite der beiden Klauen. Als Anhaltswert kann auch das Zweifache der zulässigen Schlitzbreite herangezogen werden.

■ Bei der Gestaltung des Liegebereichs ist darauf zu achten, dass der Liegebereich nicht voll perforiert sein darf. Die Perforation soll Futterreste, Kot und Harn abführen. Der Liegebereich der Sau im Abferkelstall muss eine feste Liegefläche von mindestens 0,48 m<sup>2</sup> umfassen und darf einem maximalen Perforationsgrad von 7 % aufweisen. Das gilt sowohl für die diagonale als auch für die gerade Aufstellung. Im Deckzentrum sollte die befestigte/geschlossene Liegefläche 1 m betragen (mit einem Perforationsgrad von maximal 7 %). Die Fläche kann direkt hinter dem Trog beginnen. Sie verschiebt sich als Block, wenn direkt hinter dem Trog ein perforierter Boden verlegt ist.

Im Wartestall beträgt der Platzbedarf der Liegefläche bei Altsauen 1,3 m<sup>2</sup> und bei Jungsauen 0,95 m<sup>2</sup> – jeweils mit einem Perforationsgrad von maximal 15 %. Dieser Perforationsgrad von maximal 15 % kann auch bei Spaltenweiten von 20 mm über eine entsprechende Gestaltung des Bodens eingehalten werden. Dies ist normalerweise der Fall, wenn die Schlitzlänge 360 mm nicht überschreitet. Die Fläche kann auch dargestellt werden, indem ein gewisser Schlitzanteil geschlossen wird.

■ Wichtig ist auch der Bereich der Selbstfangfressliegebuchten: Bei Neu- und Umbauten wird eine Breite für Fressliegebuchten von 65 bzw. 70 cm (siehe Ausführungshinweise) gefordert. In Ställen, die vor dem 6. August 2006 genehmigt und in Betrieb genommen wurden, sind auch geringere Breiten zulässig, wenn die Haltungsform nicht zu Verletzungen bei den Sauen führt und die Sauen eine Liegefläche von 1,3 m<sup>2</sup> zur Verfügung haben.

■ Wird ein Außenauslauf angeboten, so sollten pro Gruppe zwei Wanddurchbrüche vorhanden sein, die eine Schweinelänge voneinander entfernt und mindestens 70 cm breit sind.

■ Krankbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere mindestens ungehindert umdrehen

können. Im Sauenbereich sollte die Bucht für ein krankes Tier ca. 2,80 m<sup>2</sup> groß sein (zum Beispiel 1,40 x 2,00 m).

■ Für gesunde, jedoch „gruppenunverträgliche“ Sauen sind Separationsbuchten vorzuhalten. Diese sollten die Größe eines doppelten Kastenstandes aufweisen (ca. 2,80 m<sup>2</sup>, zum Beispiel 1,40 x 2,00 m).

### Beschäftigungsmaterial

Im Hinblick auf das in der Verordnung geforderte Beschäftigungsmaterial für Sauen, Ferkelaufzucht und Mast gilt:

■ Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial haben.

■ Das Beschäftigungsmaterial muss veränderbar sein. Geeignet sind unter anderem Weichholz, Kunststoffbälle und Ähnliches.

■ Das Beschäftigungsmaterial muss lebensmitteltechnisch unbedenklich sein.

■ Vom Beschäftigungsmaterial darf keine Verletzungsgefahr für das Tier ausgehen.

■ Ketten allein entsprechen nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben und sind daher für sich allein genommen nicht zulässig.

■ Autoreifen sind als Beschäftigungsmaterial für Schweine nicht geeignet. ■

## Notwendig oder übertrieben?

**WOCHENBLATT:** Herr Dr. Ingwersen, beim sogenannten *Sendener Arbeitstreffen wurden Anforderungen an das Halten von Schweinen von Vertretern des Düsseldorfer Landwirtschaftsministeriums, Veterinären und Beratern diskutiert. Dabei hat man sich detailliert auf genaue Vorgaben geeinigt. Waren diese Vorgaben aus NRW notwendig und warum hat man diese bislang nicht im Detail festgelegt?*

**INGWERSEN:** Seit Anfang 2010 liegen die sogenannten Ausführungshinweise zur Nutztierhaltungsverordnung vor, in denen unter anderem die Anforderungen an die Liegefläche von Sauen in Einzelhaltung präzisiert werden. Allerdings hat man angesichts der Fülle verschiedener Haltungssysteme sowie fehlender wissenschaftlicher Absicherung auf konkrete Maße verzichtet. Hiernach ist aber immer wieder von den Betroffenen gefragt worden. Man wollte Rechtssicherheit. Die Folge war das im August erschienene niedersächsische Merkblatt mit Eckpunkten zur Haltung von Sauen. Hierin werden zum Beispiel 120 cm Liegefläche ab Trogkante gefordert und völliger Perforationsverzicht im Deckzent-

rum. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende nordrhein-westfälische Vereinbarung als flexibler und praxisgerechter zu begrüßen (0,48 m<sup>2</sup> Liegefläche ohne weitere Maßvorgaben). Völlig neu ist die konkrete Definition des „Liegebereichs mit überwiegender Charakter einer geschlossenen Fläche“ als Boden mit höchstens 7 % Perforationsgrad. Dies wird sicherlich zu kontroversen Diskussionen führen. Vom zuständigen Ministerium in NRW ist das Ergebnis des Arbeitstreffens als „Beurteilungsempfehlung“ an die Veterinärämter herausgegeben worden. Sicherlich wird das Papier schnelle Verbreitung auch in anderen Bundesländern finden, weil sich dort die gleichen Fragen ergeben.

**WOCHENBLATT:** *Wird der Tierschutz im Schweinestall durch die genauen Vorgaben verbessert? Gibt es in jedem Fall die passenden Lösungen?*

**INGWERSEN:** Mit der Vereinbarung wird lediglich versucht, eine Vorgabe der Nutztierhaltungsverordnung zu präzisieren, um einerseits höhere Rechtssicherheit und andererseits eine einigermaßen praktikable Lösung zu erreichen.

Ob der Tierschutz hierdurch verbessert wird, ist bislang leider noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen worden. Zu beachten sind hierbei unter anderem Aspekte der Tritt- und Rutschfestigkeit, der Sauberkeit und Hygiene sowie der Verletzungsrisiken, und zwar sowohl für Sauen als auch für Ferkel. In dieser ganzheitlichen Betrachtung gibt es keine gesicherten wissenschaftlichen Empfehlungen, die als Rechtfertigung für konkrete Maße herangezogen werden können. Das gilt für die Maße des „Sendener Protokolls“ genauso wie für die des niedersächsischen Merkblattes.

**WOCHENBLATT:** *Wie rechtsverbindlich sind diese Vorgaben? Wer muss diese wann umsetzen?*

**INGWERSEN:** Rechtsverbindlich ist letztlich nur der Verordnungstext und allenfalls ein Erlass. Die Auslegungshoheit liegt zunächst bei den zuständigen Veterinärämtern und letztlich bei den Gerichten. In diesem Fall handelt es sich um eine „Beurteilungsempfehlung“, die den Amtsveterinären an die Hand gegeben worden ist. Ob sich hieraus eine Umrüstungspflicht (bis 2013) für alle Betriebe



**Dr. Jens Ingwersen, Geschäftsführer des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion (ZDS)**

ergibt, die diese Anforderungen nicht erfüllen, muss möglicherweise juristisch geklärt werden, wenn es keine behördliche (Übergangs-)Lösung gibt. Das gilt sicherlich auch für die Haftung für Fehlinvestitionen.

**WOCHENBLATT:** *Welche Empfehlungen können Sie den Schweinehaltern für die weitere Betriebsentwicklung geben? Ist das nun der Anfang neuer Diskussionen?*

**INGWERSEN:** Leider kann ich den Schweinehaltern keine konkrete Empfehlung geben, solange wir über keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse verfügen. So wird sich die Diskussion sicherlich jetzt erst richtig entzünden. Wir werden uns seitens des ZDS gemeinsam mit den übrigen beteiligten Verbänden für eine schnelle Klärung einsetzen. Toe